



Gemeinde Wald ZH

Weisung zur Urnenabstimmung vom 29. November 2009



Erlass einer neuen Gemeindeordnung

- Vereinigung der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Sekundarschulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde
- Anpassungen an die Kantonsverfassung
- Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Inhaltsverzeichnis

Anträge an die Stimmberechtigten	Seite	1
Das Wichtigste in Kürze	Seite	2
Ausgangslage	Seite	3
Die Einheitsgemeinde	Seite	4
Anpassungen der heutigen Gemeindeordnung an das neue kantonale Recht	Seite	8
Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Schulpflege	Seite	10
Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts	Seite	10
Ergebnisse der Vernehmlassung	Seite	12
Entscheid der drei Güter	Seite	13
Schlussbemerkungen	Seite	13

Anträge an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat, die Primarschulpflege und die Sekundarschulpflege beantragen den Stimmberechtigten, dem Erlass einer neuen Gemeindeordnung für die Gemeinde Wald zuzustimmen.

8636 Wald, 31. August 2009

Gemeinderat Wald ZH
Die Gemeindepräsidentin

Käthi Schmidt
Der Gemeindeschreiber:

Max Krieg

8636 Wald, 8. September 2009

Primarschulpflege Wald ZH
Der Primarschulpräsident:

Martin Kull
Leitung Schulverwaltung:

Samuel Hunziker

8636 Wald, 10. September 2009

Sekundarschulpflege Wald ZH
Die Sekundarschulpflegepräsidentin:

Gret Müller
Leitung Schulverwaltung:

Claudia Schilling

Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt

8636 Wald,

Rechnungsprüfungskommission Wald ZH
Der Präsident:

Urs Cathrein
Der Aktuar:

Martin Diethelm

Das Wichtigste in Kürze

Aus Sicht der Bevölkerung werden die kommunalen Aufgaben von „der Gemeinde“ wahrgenommen. Tatsächlich sind es aber heute drei separate Güter, die voneinander getrennt handeln: die Politische Gemeinde, die Primarschul- und die Sekundarschulgemeinde. Mit der Schaffung einer Einheitsgemeinde werden sie vereinigt.

Die Einheitsgemeinde entspricht gemäss Kantonsverfassung dem Grundmodell der Gemeindeorganisation. Dabei übernimmt die Politische Gemeinde alle Aufgaben auf der kommunalen Ebene, auch diejenigen im Bildungsbereich. Heute ist gut ein Drittel der Zürcher Gemeinden in dieser Form organisiert.

Die Einheitsgemeinde ermöglicht eine schlanke Organisation. Für Behörden und Verwaltung ergibt sich daraus eine Verbesserung, da die bestehenden Strukturen vereinfacht werden.

Die Schulpflege bleibt als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Bildungsbereich völlig eigenständig und hat die gleichen Finanzkompetenzen wie der Gemeinderat.

Das Schulpräsidium, welches direkt an der Urne gewählt wird, ist gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats und führt das Ressort Schulen. Dadurch wird das Thema Schule besser in die Gesamtplanung der Gemeinde integriert. Für Schüler und Eltern ergibt sich aus dem Zusammengehen der Schulen der Vorteil, dass sie für die gesamte Schulzeit in Wald einheitliche Regelungen und Ansprechpartner auf Behördenebene antreffen.

Die Reorganisation wird nicht aus Spargründen durchgeführt, sie verursacht aber auch keine Mehrkosten. Die Anzahl der Schulbehördenmitglieder kann als Folge der Einführung der geleiteten Schulen gemäss neuem Volksschulgesetz von 18 auf 9 gesenkt werden. Die Reduktion ist auch möglich, weil durch die Zusammenlegung Doppelspurigkeiten zwischen den beiden Schulen sowie zwischen den Schulen und der Politischen Gemeinde beseitigt werden. Bei gesamthaft gleich bleibenden Kosten wird die Effizienz angehoben und die Qualität weiter gesteigert.

Mit der Einheitsgemeinde erhält auch die Bevölkerung eine bessere Übersicht, da durch gemeinsames Budget und Rechnung die Kostentransparenz steigt. Der Steuerfuss, der Voranschlag und die Rechnungslegung werden zusammengefasst. Eine einzige Gemeindeversammlung stimmt darüber ab. Für die Gemeinde Wald gibt es nur noch eine Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat und die beiden Schulpflegen freuen sich über die reibungslose Vorbereitung dieser Vorlage. Sie sind überzeugt, mit der Einheitsgemeinde in die Zukunft gerichtete, nachhaltige Strukturen zu schaffen.



1. Ausgangslage

1.1 Was ist eine Einheitsgemeinde?

In Wald werden heute die Gemeindeaufgaben durch drei separate Güter wahrgenommen: die Politische Gemeinde, die Primar- und die Sekundarschulgemeinde. Die Trennung dieser drei Güter ist gut sichtbar im Rahmen der Gemeindeversammlungen, wo heute am selben Termin drei separate Versammlungen nacheinander abgehalten werden müssen. Intern bedeutet dies, dass viele Aufgaben dreifach geführt werden. Das braucht Zeit und verursacht Kosten.

Mit der Einheitsgemeinde sollen diese drei Organisationen in einer einzigen zusammengefasst werden. Die Kantonsverfassung definiert die Einheitsgemeinde als „Politische Gemeinde mit Aufgabenerfüllung im Bildungsbereich“. Sie entspricht nach neuer Kantonsverfassung (Art. 83 Abs. 1 KV) dem Grundmodell. Es wird davon ausgegangen, dass die Einheitsgemeinde in der Zukunft der Regelfall sein wird und sämtliche Aufgaben auf kommunaler Ebene durch die Politische Gemeinde wahrgenommen werden. Ein Auslöser für die Bildung von Einheitsgemeinden und die Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder ist das neue Volksschulgesetz vom Februar 2005. Das Kernstück der Reform sind die geleiteten Schulen, wodurch die Schulpflegen entlastet wurden.

Von den 171 Gemeinden im Kanton Zürich sind heute 62 Gemeinden als Einheitsgemeinden organisiert. Weitere Gemeinden befassen sich mit Vorbereitungen zur Bildung von Einheitsgemeinden. Welche Überlegungen stecken hinter dieser Tendenz? Die Erfahrungen der Einheitsgemeinden, sind positiv. Sie konnten ihre Gemeindestrukturen vereinfachen und das ganzheitliche Denken und Planen verstärken. Doppelspurigkeiten wurden beseitigt und der Koordinationsaufwand gesenkt. Die vereinigte Verwaltung konnte die vorhandenen Synergienmöglichkeiten besser nutzen, was langfristig zur Kostensenkung beitrug. Die Einsparungen sind aber nicht das Hauptargument einer Vereinigung. Der Nutzen der Einheitsgemeinde liegt vor allem bei den strukturellen Vereinfachungen und der Koordination. Zudem wird der neue interkantonale Finanzausgleich voraussichtlich auf die Einheitsgemeinden zugeschnitten sein.

1.2 Das Vorprojekt

In Wald ist die Einheitsgemeinde in den Behörden seit längerem ein Thema. Ein Entscheid darüber wurde aber bisher vertagt, weil zuerst die Einführung der geleiteten Schulen umgesetzt werden musste. Ein neuer Vorstoss des Gemeinderates im Sommer 2008 konnte die Schulpflegen überzeugen, sich konkret damit zu befassen.

Im September 2008 wurde eine erste gemeinsame Veranstaltung der drei Güter und der Rechnungsprüfungskommission durchgeführt. Der Austausch in diesem Rahmen zeigte, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde von keiner Seite im Grundsatz in Frage gestellt wurde. Möglicherweise legte die bereits bestehende gute Zusammenarbeit den Boden dafür, dass eine Vereinigung der drei Güter positiv beurteilt wurde. So zeigte sich zum Beispiel, dass weder die Frage der Wahrung der Autonomie der Schulen, noch die Budgetkonkurrenz kontrovers waren. Die Diskussion konzentrierte sich auf die Frage, wann das neue Modell eingeführt werden soll. Der Vorschlag, die Einheitsgemeinde ab 2010 einzuführen, erschien der Mehrheit als ideal, weil dann die wertvollen Erfahrungen der amtierenden Behördenmitglieder für die Schaffung der neuen Strukturen genutzt werden können. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege hatten sich für die Schaffung der Einheitsgemeinde per 2010 ausgesprochen. Die Sekundarschulpflege hatte sich grundsätzlich positiv zur Einheitsgemeinde geäußert. Sie hatte sich aber wegen ihrer knappen zeitlichen Ressourcen auf den Zeitpunkt der Einführung per 2014 entschieden.

1.3 Bildung einer gemeinsamen Projektgruppe

Trotz der ungleichen Positionen betreffend den Zeitpunkt der Einführung, entschieden alle drei Güter, eine Projektgruppe zu bilden. Diese setzte sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der drei Güter zusammen. Unter dem Namen „Wald 2010 – Eine Gemeinde“ nahm die Projektgruppe im November 2008 ihre Arbeit auf. Wie das abgebildete Logo zeigt, war das Ziel, eine Lösung zu finden, mit der die drei Güter ab 2010 einen gemeinsamen Weg beschreiten können. Die drei Güter sind erfreut, dass die hier geführte Zusammenarbeit so erfolgreich war. Dies stimmt zuversichtlich für die weiteren Herausforderungen der Vereinigung.

2. Die Einheitsgemeinde

Die Projektgruppe gelangte in ihrer Arbeit zum Resultat, dass die Einheitsgemeinde folgende Vorteile bietet:

Ganzheitliches Denken von Souverän und Gemeindebehörden

- Die Struktur deckt sich mit der Wahrnehmung der Bevölkerung („die Gemeinde“)
- Bereits heute besteht eine gute Zusammenarbeit der drei Güter, doch muss sie aufwändig über zusätzliche Vernetzungs- und Koordinationsgefäße erfolgen
- Strategisches wird von Anfang an gemeinsam beurteilt und geplant.

Gemeinsame Planung, bessere Übersicht

- Gemeinsames Budget ermöglicht effizientere Planung durch gesamtheitliche Betrachtung
- Gesamtbudget bietet der Bevölkerung bessere Übersicht
- Vereinfachung der Organisationsstrukturen, nur noch eine Gemeindeordnung
- Prozessoptimierung bei gemeinsamen Geschäften
- Langfristige Kosteneinsparungen durch gemeinsame Liegenschaftenverwaltung / gemeinsame Materialbeschaffung

Verbesserung für die Schüler / Eltern / Schulen / Schulpflege

- Primar- und Sekundarschule sind zusammengelegt, Eltern und Schüler haben auf Behördenebene einen Ansprechpartner und einheitliche Regelungen
- Kontinuität vom Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- Schule behält in ihren Kernbereichen eigene Kompetenzen
- Behördenmitglieder sind bis auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben entlastet
- Vernetzung Gemeinderat und Schulpflege via Schulpräsidium
- Das Thema Schule wird im Gemeinderat besser wahrgenommen und dadurch aufgewertet
- Durch das Doppelmandat Gemeinderat / Schulpräsidium wird das gegenseitige Verständnis gefördert. Anfallende Geschäfte werden zum Vornherein gemeinsam gelöst

Kritisch betrachtet wurde das Argument, dass mit der Einheitsgemeinde das Milizsystem geschwächt werden könnte. Durch die Reduktion der Mitgliederzahl der Schulbehörde könnte ein Abbau der demokratisch legitimierten Willensbildung befürchtet werden. Tatsächlich haben heute die Behörden Schwierigkeiten, neue Mitglieder zu finden. Die Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder kommt diesem Umstand entgegen. Zudem gestalten sich die Aufgaben der Schulpflegemitglieder interessanter, da viel Operatives in der Verwaltung erledigt wird und sie so der Schulpflege mehr Raum für strategische Arbeit lässt.

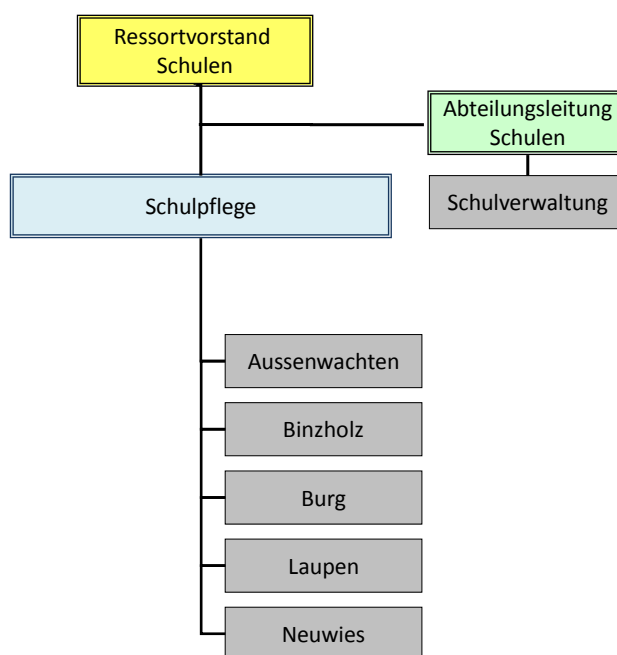
Der in anderen Gemeinden als Argument angeführte Autonomieverlust wird in Wald nicht befürchtet. Weil die Schulbehörde als eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis organisiert wird, bleibt ihre Unabhängigkeit gewahrt.

hat sich bewährt. Sie garantiert weiterhin die Unabhängigkeit der Schulen. Sie ist im § 56 Gemeindegesetz umschrieben. Demnach hat die Schulpflege abschliessende Kompetenzen im Bildungsbereich. Sie ist weiterhin für die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen sowie der Fachpersonen im therapeutischen und prophylaktischen Bereich zuständig. Sie besorgt den eigenen Aufgabenbereich autonom und vertritt die Schulbelange nach Aussen. Sie erlässt eigenständig Verfügungen und hat die gleiche Ausgabenbefugnis wie der Gemeinderat. Der Gemeinderat hat gegenüber der Schulpflege weder Dienstaufsicht, noch Weisungsbefugnis, noch Protokolleinsicht. Die Schulpflege hat selbständiges Antragsrecht an den Souverän. Sie erlässt ihre eigene Geschäftsordnung.

Die Schulpflege wird von heute insgesamt achtzehn auf neun Mitglieder reduziert. Dies ist möglich, weil die beiden Pflügen zusammengelegt werden und unter dem neuen Volksschulgesetzes die operativen Aufgaben vermehrt an die Schulleitungen delegiert können. Dies führt zu einer Entlastung, so dass sich die Pflege - neben den gesetzlich vorgeschriebenen Mitarbeiterbeurteilungen und Schulbesuchen - auf ihre strategischen und politischen Aufgaben konzentrieren kann.

3.2.4 Das Ressort Schulen auf der Verwaltungsebene

Es wird eine neue Stelle „Abteilungsleitung Schulen“ geschaffen. Sie übernimmt operative Aufgaben, die bisher von den Schulpflägern wahrgenommen wurden. Sie führt die Schulverwaltung und arbeitet eng mit dem Schulpräsidium zusammen. Die Abteilungsleitung wird mit ihrem Schulverwaltungsteam auch die Schulleitungen von administrativen Aufgaben entlasten. Diese zusätzliche Stelle wird durch die aus der Reduktion der Pflegemitglieder resultierenden Mittel finanziert und bewirkt keine Mehrkosten.



3.3 Finanzen

3.3.1 Gemeinsame Finanzplanung

Durch die Fusion der drei Güter wird an der Gemeindeversammlung nur noch über ein Budget, einen Investitionsplan, einen Stellenplan und einen Steuerfuss befunden und der

Versammlung eine gemeinsame Rechnung präsentiert. Das Vorlegen von zusammengefassten, sogenannten konsolidierten Rechnungen hat in Wald bereits Tradition in Form der Budget- und Jahresrechnungs-Broschüren. Dies vereinfacht die Buchführung, indem Buchungskreise zusammengelegt werden und sich Querverbindungen erübrigen. Die Einheitsgemeinde vereinfacht auch die Umsetzung des neuen Controlling-Gesetzes und der neuen harmonisierten Rechnungslegung.

Das Budget 2010 wurde im Sommer 2009 noch nach Einzelgütern erstellt und die Rechnungen 2010 werden aus praktischen Gründen noch wie bisher geführt werden. Bei Annahme der Einheitsgemeinde Ende November 2009 werden die Rechnungen per Ende 2010 zusammengefasst, dem nachträglich konsolidierten Voranschlag gegenübergestellt und so der Gemeindeversammlung zur Abnahme vorgelegt. Der Voranschlag 2011 wird erstmals in konsolidierter Form aufbereitet und die Rechnung zusammengefasst geführt.

Wie bis anhin kann im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung Einfluss auf einzelne Beträge genommen werden.

3.3.2 Unveränderte Finanzkompetenzen

Die Überprüfung der bisherigen Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Schulpflege hat ergeben, dass keine Anpassungen in diesem Bereich nötig sind. Die Finanzkompetenzen der Schulpflege sind denjenigen des Gemeinderats bereits heute gleichgestellt. Ebenfalls unverändert bleiben die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde.

Folgende Tabelle bildet die Übersicht über die **unveränderten Finanzkompetenzen** der Politischen Gemeinde ab:

	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat und Schulpflege	Sozialbehörde
Neue Ausgaben, im Voranschlag enthalten			
- einmalig	bis Fr. 1'500'000.-	bis Fr. 150'000.-	bis Fr. 150'000.-
- jährlich wiederkehrend	bis Fr. 100'000.-	bis Fr. 30'000.-	bis Fr. 30'000.-
Neue Ausgaben, nicht im Voranschlag enthalten			
- einmalig	bis Fr. 1'500'000.-	bis Fr. 100'000.-	bis Fr. 40'000.-
- jährlich wiederkehrend	bis Fr. 100'000.-	bis Fr. 20'000.-	bis Fr. 10'000.-
Kreditbefugnis pro Rechnungsjahr			
- einmalig		bis Fr. 300'000.-	bis Fr. 100'000.-
- jährlich wiederkehrend		bis Fr. 40'000.-	bis Fr. 30'000.-
Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum	über Fr. 400'000.-	bis Fr. 400'000.-	
Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und Gewährung von Darlehen	über Fr. 100'000.-	bis Fr. 100'000.-	
Eingehen von Bürgschaften und Leistung von Kautionen	über Fr. 40'000.-	bis Fr. 40'000.-	

3.4 Kostenneutralität

Die Fusion wird nicht vorwiegend aus Gründen der Kostensenkung angestrebt, sondern aus der Überzeugung, dass durch die neuen Strukturen mehrere Optimierungen erzielt werden.

Bis anhin wurden viele operative Aufgaben von den Schulpflegerinnen übernommen, welche sich die

für ihr Amt spezifische Fachkompetenz meist erst erarbeiten mussten. Bei einem Amtswechsel ging wertvolle Erfahrung verloren. In der Zukunft werden diese operativen Aufgaben von dem dafür angestellten Personal (Schulverwaltung und Schulleitung) bearbeitet. Da aufgrund des vereinigten Geschäftsvolumens eine spezialisiertere Sachbearbeitung möglich ist, wird die Professionalität erhöht. Diese Verschiebung der Aufgaben hat einen personellen Ausbau zur Folge. Es wird neu die Stelle Abteilungsleitung Schulen geschaffen. Die Finanzierung dieser Stelle kann durch die Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege kompensiert werden.

4. Anpassungen der Gemeindeordnung an das neue kantonale Recht

4.1 Grundlagen für die neuen Bestimmungen

Im Rahmen des Projektes Einheitsgemeinde ist entschieden worden, dass die letztmals an der Urne vom 25. September 2005 geänderte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde den neuen übergeordneten Bestimmungen des kantonalen Rechts angepasst wird. Unter anderem wird die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kantonsverfassung berücksichtigt. Im Übrigen orientiert sich die vor Ihnen liegende Gemeindeordnung an der Musterverordnung des Kantons. In der nachstehend eingefügten neuen Gemeindeordnung wird in Sprechblasen auf die wichtigsten Änderungen gegenüber der heute gültigen Gemeindeordnung hingewiesen. Die bisherigen Bestimmungen, welche sich seit 2005 bewährt haben, wurden unverändert übernommen, sofern diese mit dem kantonalen Recht noch übereinstimmen. Auf Zitate aus dem überkommunalen Recht wurde soweit als möglich verzichtet.


Nachstehend wird auf das **Wahlprozedere** an der Urne, die **Rechtssetzungsbefugnisse** der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Schulpflege sowie die Zuständigkeit für die **Erteilung des Walder Bürgerrechts** eingegangen.

4.2 Wählbarkeit und Wahlprozedere für die Behörden (Art. 5)

In Abänderung zur heute gültigen Regelung soll die Wohnsitzpflicht für alle Behörden gelten und nicht mehr auf den Gemeinderat und die Schulpflege beschränkt sein. Kandidatinnen und Kandidaten mit Wohnsitz in unserer Gemeinde sind mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut als Personen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde.

Die beiden Schulpflegen und der Gemeinderat haben sich auf ein Wahlprozedere geeinigt, welches vorsieht, dass 6 Mitglieder des Gemeinderates sowie 9 Mitglieder der Schulpflege gewählt werden. Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates und wird zusammen mit der Schulpflege gewählt. Die Präsidien der beiden Behörden sollen, wie im nachstehenden Muster dargestellt, aus ihren Mitgliedern gewählt werden. Damit folgt Wald den Beispielen der Mehrheit der Einheitsgemeinden.

GEMEINDE WALD ZH
Wahlzettel
 Erneuerungswahl des **Gemeinderates**
 Amtsdauer 2010 – 2014
 Erster Wahlgang: 25. April 2010



6 Mitglieder des Gemeinderates (Bitte ausfüllen in Blockschrift)

1 _____
 2 _____
 3 _____
 4 _____
 5 _____
 6 _____

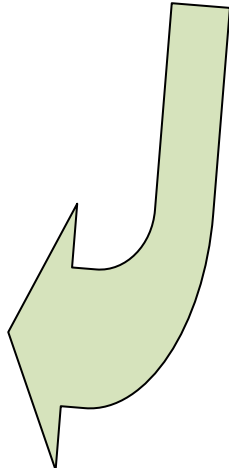
(zu wählen aus den Personen, denen Sie Ihre Stimme als Mitglied gegeben haben):
Präsidentin/Präsident

Beachten Sie Folgendes:
 Jede Person darf als Mitglied höchstens **ein Mal** genannt sein. Kandidatinnen und Kandidaten sind so zu bezeichnen, dass keine Zweifel über deren Identität möglich sind. Ihre Stimme für die Präsidentin/den Präsidenten ist nur gültig, wenn Sie für diese Person gleichzeitig als Mitglied stimmen.
Die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen das 7. Mitglied im Gemeinderat. Die Wahl erfolgt mit dem Wahlzettel der Schulpflege.


Alles Wissenswerte über die persönliche Stimmabgabe, Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe finden Sie auf Ihrem Stimmsrechtsausweis.

Das Schulpräsidium wird von Amtes wegen das siebte Mitglied des Gemeinderates sein. Deshalb sind nur 6 Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Aus den 6 zu wählenden Mitgliedern des Gemeinderates ist das Präsidium zu wählen.



GEMEINDE WALD ZH
Wahlzettel
 Erneuerungswahl der Schulpflege
 Amtsdauer 2010 – 2014
 Erster Wahlgang: 25. April 2010



9 Mitglieder der Schulpflege (Bitte ausfüllen in Blockschrift)

1 _____
 2 _____
 3 _____
 4 _____
 5 _____
 6 _____
 7 _____
 8 _____
 9 _____

(zu wählen aus den Personen, denen Sie oben Ihre Stimme als Mitglied gegeben haben):
Präsidentin/Präsident

Beachten Sie Folgendes:
 Jede Person darf als Mitglied höchstens **ein Mal** genannt sein. Kandidatinnen und Kandidaten sind so zu bezeichnen, dass keine Zweifel über deren Identität möglich sind. Ihre Stimme für die Präsidentin/den Präsidenten ist nur gültig, wenn Sie für diese Person gleichzeitig als Mitglied stimmen.
Die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Alles Wissenswerte über die persönliche Stimmabgabe, Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe finden Sie auf Ihrem Stimmsrechtsausweis.

Aus den 9 zu wählenden Mitgliedern der Schulpflege ist das Präsidium zu wählen.

Das Schulpräsidium wird von Amtes wegen das siebte Mitglied des Gemeinderates sein.

5. Rechtssetzungsbefugnis der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Schulpflege (Art. 12 und Art. 24 und Art. 33)

Für den Erlass der Rechtsnormen, auf welchen die Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung beruhen, soll die Gemeindeversammlung zuständig sein. Damit erfüllt die neue Gemeindeordnung die Voraussetzungen von Art. 126 der Kantonsverfassung. Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Kriterien der Intensität des Eingriffs, der Zahl der von der Regelung Betroffenen und der finanziellen Bedeutung massgebend.

Dies bedeutet, dass die bisher in die Zuständigkeit des Gemeinderates gefallenen Verordnungen über die Abfallentsorgung und die Abwasseranlagen, die Gebühren- und Beitragsverordnung, das Reglement über die Stromversorgung und die Verordnung über die Wasserversorgung (Konzessionsverträge) in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen werden. Damit wird nicht nur dem übergeordneten Recht entsprochen, sondern gleichzeitig auch die Gemeindeversammlung aufgewertet. Die nachstehenden Erlasse werden künftig von der Gemeindeversammlung festgesetzt:

1. Behördenverordnung
2. Polizeiverordnung
3. Personalverordnung
4. Abfallverordnung
5. Abwasserverordnung
6. Konzessionsverträge mit den Wasserversorgungsgenossenschaften
7. Reglement über die Stromversorgung
8. Grundsätze der Gebührenerhebung
9. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung

Die Behörden sind zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Grundsätzen.

6. Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Art. 14 Ziffer 7 und Art. 25 Ziffer 15)

6.1 Antrag des Gemeinderats

Art. 21 der Kantonsverfassung überlässt die Zuständigkeit für Einbürgerungen den Gemeinden. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen, hingegen können künftig alle Gesuche direkt durch das gewählte Organ (Gemeinderat oder separate Kommission) abschliessend behandelt oder aber der Gemeindeversammlung zugewiesen werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Delegation der Beschlussfassung für sämtliche Einbürgerungsgesuche an den Gesamtgemeinderat. Bei der Einbürgerung handelt es sich um ein individuelles und persönliches Verfahren. Für dessen gerechte und verfassungsmässige Durchführung kann der Gemeinderat aufgrund der erarbeiteten, internen Richtlinien am besten sorgen. Mit den vom Gemeinderat erlassenen internen Richtlinien werden die Voraussetzungen gemäss Art. 20 Kantonsverfassung umgesetzt. Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, müssen:

- mindestens 12 Jahre in der Schweiz und 5 Jahre in Wald wohnhaft sein
- über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen
- in der Lage sein, für sich und ihre Familien aufzukommen (feste Anstellung, kein Bezug von Sozialhilfe, keine Betreibungen)
- die schweizerische Rechtsordnung beachten (keine Einträge im Strafregister)
- mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein (Staatskundeprüfung durch den Gemeinderat).

Die vom Volk gewählten Mitglieder des Gemeinderats sollen legitimiert sein über die Erteilung oder die Ablehnung des Gemeindebürgerrechts zu entscheiden. Der Gemeinderat hat den Auftrag und die Verpflichtung, auch in dieser Frage im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung und der internen Richtlinien den Willen der Bevölkerung umzusetzen.

6.2 Gemeindeversammlung folgte bisher immer den Anträgen des Gemeinderates

Im Rückblick auf die vergangenen Jahre stellt der Gemeinderat fest, dass die Gemeindeversammlung immer grossmehrheitlich dem Antrag des Gemeinderates gefolgt ist und damit den gewählten Mitgliedern der Exekutive das Vertrauen ausgesprochen hat. Der Gemeinderat prüft seit andert-halb Jahren Einbürgerungsgesuche nach einem einheitlichen und objektiven Verfahren. Anlässlich der Einbürgerungsgespräche werden die oben erwähnten Anforderungen der Kantonsverfassung geprüft. Das Ziel des Gesprächs ist, die Integration zu überprüfen und damit Grundlagen für die Entscheidung des Gemeinderats zu erarbeiten. Die Bürgerrechtsbewerberinnen und –bewerber haben anlässlich des Gesprächs 20 Fragen zu Staatskunde, Geografie und Geschichte sowie 10 Fragen zur Integration in der Gemeinde Wald zu beantworten. Schliesslich wird durch die amtlichen Publikationen sichergestellt, dass die Öffentlichkeit sich zu jedem Gesuch äussern kann und über die Entscheide des Gemeinderates informiert ist. Das neue Verfahren ist den Ortsparteien am 10. Juni 2009 vorgestellt worden. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv.

Im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren ist von den Ortsparteien grossmehrheitlich verlangt worden, dass der Vollzug des Bürgerrechts in die Kompetenz des Gemeinderates und nicht mehr in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen soll.

6.3 Alternativabstimmung

In Anwendung des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Alternativanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Er hat den von ihm bevorzugten Antrag zu bezeichnen. Der Gemeinderat macht mit der Ihnen unterbreiteten Vorlage von dieser Möglichkeit Gebrauch. Wie bereits bei der Abstimmung über die Gemeindeordnung am 18. Juli 2005, unterbreitet er den Stimmberechtigten folgende Anträge zur Abstimmung:

- a) Fassung gemäss Abstimmungsvorlage
Die Kompetenz zur Einbürgerung liegt beim Gemeinderat
- b) Alternative
Die Kompetenz zur Einbürgerung von Personen, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht, liegt bei der Gemeindeversammlung
- c) Stichfrage
Kompetenzzuweisung für Einbürgerungen an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung.

Gemeinde Wald ZH Stimmzettel	
zur Gemeindeabstimmung vom Sonntag, 29. November 2009	
Wollen Sie folgenden Vorlagen zustimmen? Ja oder Nein	
A. Neue Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Wald ZH mit der Einbürgerungskompetenz Gemeinderat	<input type="checkbox"/>
B. Neue Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Wald ZH mit der Einbürgerungskompetenz Gemeindeversammlung	<input type="checkbox"/>
Diese Fragen können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten	
C. Stichfrage: (Gewünschtes im betreffenden Feld ankreuzen)	<input checked="" type="checkbox"/>
Falls beide Anträge A) und B) angenommen werden, wer soll die Kompetenz zur Einbürgerung erhalten?	
der Gemeinderat	die Gemeindeversammlung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sie können diese Frage auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.	
Auszug aus dem Wahlgesetz und der zugehörigen Voltziehungsverordnung:	
Stimmzettel sind nur soweit gültig, als sie eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind. Die Stimmberechtigten können sich durch eine stimmberechtigte Person vertreten lassen; dabei muss der Stimmrechtsausweis unterzeichnet sein. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin muss gleichzeitig den eigenen Stimmrechtsausweis abgeben	
Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten !	

7. Ergebnisse der Vernehmlassung

Am 17. März 2009 wurden die Behörden und Mitarbeitenden der Schulen und der Politischen Gemeinde über das Projekt Einheitsgemeinde informiert, gefolgt von einer öffentlichen Orientierungsversammlung am 6. April 2009. Diese Anlässe waren gleichzeitig der Start in die Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung und zum Entwurf der Urnenweisung. Am Vernehmlassungsverfahren, welches am 8. Mai 2009 abgeschlossen wurde, haben sich beteiligt:

- Christlichdemokratische Volkspartei/CVP
- Eidgenössisch-Demokratische Union/EDU
- Freisinnig Demokratische Partei/FDP
- Grüne Partei
- Sozialdemokratische Partei/SP
- Schweizerische Volkspartei/SVP
- Schulleitungen Primarschule und Sekundarschule Wald
- Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Ombudsmann des Kantons Zürich
- Rechnungsprüfungskommission Wald

In der Vernehmlassung unterstützten alle Beteiligten die Vorlage. Die vorgebrachten Anregungen und Einwände konnten zum grössten Teil im Sinne der Vernehmlassungsteilnehmer übernommen werden.

8. Vorprüfung durch den Kanton

Das Amt für Gemeinden des Kantons teilte am 3. Juli 2009 mit, dass die vor Ihnen liegende Fassung der neuen Gemeindeordnung vom Kanton genehmigt werden kann.

9. Der Entscheid der drei Güter

Der Gemeinderat, die Sekundarschulpflege und die Primarschulpflege haben der vor Ihnen liegenden Gemeindeordnung zugestimmt und beantragen Ihnen Annahme der Vorlage.

10. Schlussbemerkungen

Die Behörden sind überzeugt, dass mit der vorliegenden neuen Gemeindeordnung und der Schaffung der Einheitsgemeinde für die Gemeinde Wald eine in die Zukunft gerichtete Gemeindeorganisation mit nachhaltigen Strukturen realisiert wird.

Der Gemeinderat, die Primarschulpflege und die Sekundarschulpflege empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit Überzeugung die Annahme der neuen Gemeindeordnung.

Wald, 1. Oktober 2009

Der Gemeinderat

Die Primarschulpflege

Die Sekundarschulpflege